Nr. 210a
XXI. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
27. April 1902

Parlaments-Ausgabe

Deutscher Reichstag.

175. Sitzung vom 26. April, 1 Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Kommissare.

Präsident Graf **Ballestrem** eröffnet die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der dritten Berathung der **Seemannsordnung.** Diese beginnt bei § 42; derselbe enthält Bestimmungen über die **Auszahlung** des dem Schiffsmanne bei der Beendigung des Dienstverhältnisses zustehenden **Heuerguthabens.** Die Auszahlung soll vor dem Seemannsamt und darf nicht in Gastwirthschaften erfolgen. Der letzte Absatz des Paragraphen enthält folgende Bestimmung: „Das Seemannsamt ist verpflichtet, bei der Abmusterung die dem Schiffsmann auszuzahlende Heuer auf dessen Antrag ganz oder theilweise in Empfang zu nehmen und nach Angabe des Schiffsmanns an auswärts wohnende Angehörige desselben oder an Sparkassen oder sonstige Verwahrungsstellen gebührenfrei zu übermitteln. **Die Kosten der Uebermittlung trägt der Rheder.**" Hierzu liegt ein Antrag Frese (fr. Vp.) vor, der außer von den Sozialdemokraten Mitglieder aller Parteien unterstützt haben. Nach diesem soll statt des letzten Satzes gesetzt werden:

„Die durch die Uebermittelung entstehenden baaren Auslagen werden, **sofern der Schiffsmann ein Deutscher** ist, von dem Rheder getragen."

Abg. **Metzger** (soz.)

bekämpft den Kompromißantrag mit dem Hinweis, daß auf der deutschen Marine viel schwedische Seeleute arbeiteten, die dieselben Wohlthaten genießen sollten.

Abg. Dr. **v. Semler** (natl.)

begründet den Antrag. Die Beschränkung auf deutsche Seeleute sei ungemessen; die Annahme des Antrages sei nöthig, weil dieser den Paragraphen erst in Einklang bringe mit den übrigen Beschlüssen zur Seemannsordnung.

Der Paragraph wird mit dem Amendement Frese **angenommen.**

§ 45 enthält Bestimmungen über die **Führung des Abrechnungsbuches.** Jedem Schiffsmanne, der es verlangt, soll noch ein besonderes Heuerbuch übergeben und darin ebenfalls die verdiente Heuer, der verdiente Ueberstundenlohn sowie jede auf die Heuer des Inhabers geleistete Zahlung eingetragen werden. Vor der Abmusterung ist dem Schiffsmann in diesem Heuerbuche sein Guthaben zu berechnen. — Die Abgg. Albrecht (soz.) und Genossen beantragen, die Worte „deres verlangt" zu **streichen** und nach dem Worte „Zahlung" einzufügen: „bei **Zahlung in fremder Währung** auch der zu Grunde gelegte Kurs."

Abg. **Schwarz** (soz.):

begründet den Antrag.

Abg. **Kirsch** (Ctr.):

bekämpft den ersten Theil des Antrags, ist aber mit dem zweiten Theil einverstanden.

Abg. Dr. **Semler** (natl.):

Ich bin durchaus gegen den Antrag. Die Annahme des zweiten Absatzes würde eine große Belästigung für den Schiffsmann bedeuten.

Der zweite Theil des Amendements Albrecht wird angenommen.

§ 46 handelt von der Ergänzung der Mannschaft.

Abg. **Metzger** (soz.)

Die Direktion der **Deutsch-Australischen Dampfschiffahrtsgesellschaft** hat eine Rechtfertigung an den Reichstag gerichtet, in welcher sie meine Ausführungen zum Theil für unrichtig erklärt. Dieser Rechtfertigung gegenüber erkläre ich, daß ich jedes Wort, das ich über die Deutsch-Australische Linie, ihre Schiffe und Kapitäne gesagt habe, aufrecht erhalte. Im Uebrigen werde ich mich mit dieser Linie in der Oeffentlichkeit und der Presse auseinandersetzen.

Der Paragraph wird entsprechend den Beschlüssen zweiter Lesung angenommen.

§§ 47—58 werden ohne Erörterung angenommen.

Zu § 54, der die **Behandlung** nach Anmusterung **erkrankter Seeleute** behandelt, befürwortet

Abg. Dr. **Semler** (natl.)

den Kompromißantrag, wonach die in der zweiten Lesung eingefügte Bestimmung, die Zustimmung des erkrankten Seemanns zur Ueberführung in ein Krankenhaus im Falle der Behinderung durch den behandelnden Arzt zu ergänzen, gestrichen werden und nur das **Seemannsamt nach Anhörung des Arztes dafür zuständig** sein soll. Nirgendwo werde dem Arzt eine ähnliche Kompetenz gegeben und schon praktische Gründe sprechen gegen die weiter gehende Vollmacht des Arztes, zumal bei dem behandelnden Arzt im Auslande ein Geldinteresse mitsprechen kann.

Abg. **Kirsch** (Ctr.)

unterstützt diesen Vorschlag mit Hinweis auf sonst leicht entstehende praktische Schwierigkeiten.

Abg. **Bargmann** (fr. Vp.)

tritt dem bei.

Abg. **Molkenbuhr** (soz.)

weist dem gegenüber auf die größere Sachkenntniß des Arztes, die die Aufrechterhaltung der fraglichen Bestimmung rechtfertige.

Geheimrath **v. Jonquières**

tritt für den Antrag Semler ein, namentlich aus dem Grunde, weil in der That bei ausländischen Aerzten das Interesse maßgebend werden könne, aus Rücksicht auf sein Einkommen die Behandlung zu übernehmen. Da immer der Arzt gehört werden müsse, sei das Interesse des Seemanns genügend gewahrt.

Abg. **Frese** (fr. Vg.):

Auch ich empfehle Ihnen, die Aenderung vorzunehmen. Der Konsul und das Seemannsamt werden schon in der Lage sein, einen tüchtigen Arzt heranzuziehen, und wenn dieser die Zustimmung zur Ueberführung ins Krankenhaus gebe, müsse man die Interessen des kranken Seemanns sicher als gewahrt ansehen.

Danach wird der **Kompromißantrag** und der so geänderte § 54 angenommen.

Nach § 56 soll der Schiffsmann, wenn er den **Unterhalt von Angehörigen** ganz oder theilweise aus seiner Heuer bestritten hat, für die Dauer des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ein Viertel der Heuer erhalten.

Ein Antrag Frese (fr. Vg.) will das Wort „theilweise" ersetzen durch „überwiegend".

Abg. **Bargmann** (fr. Vp.)

begründet den Antrag Frese.

Abg. Dr. **Stockmann** (Rp.):

Ich bin auch für den Antrag. Es wäre sonst möglich, daß ein Angehöriger mehr erhält, als er jemals zu Lebzeiten des Schiffsmanns bekommen hat.

Abg. **Molkenbuhr** (soz.):

Es ist doch unglaublich, daß Herr Dr. Stockmann für seinen Antrag eintritt, weil es sonst möglich wäre, daß einmal eine arme Schifferfamilie einen Pfennig mehr bekommt. Das ist bezeichnend für das christliche Gemüth des Herrn Stockmann, das Mitleid mit den Rhedern hat. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident Graf **Ballestrem:**

Die letzte Bemerkung war ungehörig.

Der **Antrag Frese wird angenommen.**

§ 71, der von den **Ansprüchen des Schiffsmannes im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Dienstzeit** handelt, wird in folgender Fassung angenommen: „Der Schiffsmann hat in den Fällen des § 69 Nummer 1, 2 (schwere Pflichtverletzung des Kapitäns, Flaggenwechsel) dieselben Ansprüche, welche für den Fall des § 67 (Heuer für einen Monat) bestimmt sind. — In den Fällen des § 69 Nummer 3 bis 5 gebührt ihm nicht mehr als die verdiente Heuer. Jedoch hat er im Falle der Nummer 4 die im § 67 bestimmten Ansprüche, sofern bei der Anmusterung im Heimathshafen der Rheder, sein Vertreter oder der Kapitän, bei der Anmusterung in einem anderen Hafen der Kapitän von der Verseuchung Kenntniß hatte.

Hinter § 78 hatte die Kommission die §§ 78a und 78b über das **Koalitionsrecht der Schiffsleute** eingeschaltet, die aber in der zweiten Lesung abgelehnt wurden. Nun liegt ein Antrag der Abgg. Albrecht und Genossen vor, die beiden Paragraphen in folgender Fassung wiederherzustellen.

„§ 78a. Die in § 2 dieses Gesetzes erwähnten Personen, sofern sie nicht an Bord sind, haben das Recht, zur Wahrung und Förderung von Berufs- und Standesinteressen, namentlich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, Vereinigungen zu bilden und Verabredungen zu treffen. Diese Vereinigungen haben insbesondere das Recht, öffentliche und Vereinsversammlungen zu veranstalten zur Erörterung und Beschlußfassung über alle den Beruf und den Stand der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten mit Einschluß der Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Verwaltung.

§ 78b. So lange das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, muß dem Schiffsmann in seiner dienstfreien Zeit die Erlaubniß zum Verlassen des Schiffes, zur Theilnahme an Versammlungen oder Vereinigungen oder Verabredungen, welche die Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen bezwecken, gewährt werden."

Der Abg. Bargmann (fr. Vp.) beantragt die Wiederherstellung der §§ 78a und 78b in der Kommissionsfassung mit der Maßgabe, daß die Bezugnahme auf § 153 (Strafbestimmungen) der Gewerbeordnung in § 78b gestrichen wird.

Abg. **Bargmann** (fr. Vp.)

begründet seinen Antrag und empfiehlt dessen Annahme allen Denen, welche den Seeleuten Bewegungsfreiheit gewähren wollen.

Abg. **Molkenbuhr** (soz.):

In **England und Amerika** haben die Seeleute jetzt schon die ausgedehnteste Koalitionsfreiheit, es ist die höchste Zeit, daß wir ihnen das gleiche Recht gewähren. Im „Hamburger Korrespondenten" hat vor kurzem **Kapitän Spring** ausgeführt, die Seeleute seien christlich und konservativ. Wenn es die Seeleute sind, werden es auch ihre Vereine sein. **Das hält uns Sozialdemokraten aber nicht ab, den Seeleuten die Koalitionsfreiheit zu erkämpfen.** Man sagt, wenn dieses Ausnahmerecht den Seeleuten gegeben werde, so würde es den anderen Arbeitern nicht vorenthalten werden dürfen. Es ist aber doch zu bedenken, daß die Seeleute sonst unqualifizirt behandelt sind, zum Beispiel durch die Strafbestimmungen. Wenn man einerseits den Seemann zu einem Arbeiter zweiter Klasse macht, so muß man ihm andererseits wenigstens dieses Koalitionsrecht einräumen, zumal er durch die Eigenart seines Berufes nur beschränkten Gebrauch davon machen kann. Von der Beschlußfassung über diesen Punkt wird es abhängen, ob wir dem Gesetz unsere Zustimmung ertheilen.

Hierauf werden die Anträge auf Einschaltung der §§ 78a und 78a **abgelehnt.**

Die §§ 79—96 werden ohne Erörterung erledigt. Bei § 97, der von der Bestrafung der Nöthigung handelt, wird ein sozialdemokratischer Antrag ohne besondere Tragweite angenommen; ein entsprechender Antrag wird bei § 98 (Widerstand) angenommen. Die §§ 99—110 werden ohne Erörterung mit einigen redaktionellen Aenderungen angenommen.

Zu § 111, der das Verfahren des **Seemannsamts** bei Untersuchungen und Entscheidungen regelt, liegen mehrere Anträge vor; ein Kompromißantrag will die Fälle, in denen das Seemannsamt im Inland und im Ausland zu entscheiden hat, ändern. Die Sozialdemokraten wollen, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht nur im Inlande, sondern auch im Auslande auf das Verfahren vor dem Seemannsamt Anwendung finden sollen.

Die Abgg. **Kirsch** (Ctr.) und **v. Savigny** (Ctr.) beantragen, bei der Berathung über § 111 noch eine Aenderung in § 4 vorzunehmen, der von der Besetzung der Seemannsämter handelt, und bei dem gestern über die Fragestellung Unklarheit geherrscht hatte.

Die Abgg. **v. Kardorff** (Rp.) und **v. Levetzow** (kons.) erheben Widerspruch dagegen, daß über den bereits erledigten § 4 nochmals verhandelt wird; damit ist eine nochmalige Verhandlung über den schon erledigten § 4 unmöglich geworden, da sie nach der Geschäftsordnung nur dann zulässig ist, wenn Niemand widerspricht.

Abg. Dr. **Stockmann** (Rp.)

erklärt den sozialdemokratischen Antrag für undurchführbar, da man im Auslande nicht immer die nöthigen Schiffen zur Verfügung habe, und da auch die Oeffentlichkeit sich in den sokosankten Konsulatsbüreaus nicht immer werde herstellen lassen.

Staatssekretär Graf **Posadowsky**

erklärt den sozialdemokratischen Antrag für unannehmbar, weil er thatsächlich undurchführbar sei.

Abg. **Kirsch** (Ctr.)

hat inzwischen einen neuen Antrag zu § 111 eingebracht, der den unzulässigen Antrag zu § 4 sachlich wieder aufnimmt; dieser Antrag will materiell, daß im Verfahren gegen Seeleute ein Beisitzer aus der seebefahrenen Bevölkerung zugezogen wird.

Abg. **v. Kardorff** (Rch., zur Geschäftsordnung):

Der Antrag Kirsch bedeutet eine Wiederherstellung desjenigen Passus, den das Haus bereits einmal abgelehnt hat. Es scheint mir doch außerordentlich gefährlich, daß, wenn ein Antrag bei einem Paragraphen abgelehnt ist, derselbe Antrag nachher bei einem späteren Paragraphen in das Gesetz eingefügt werden soll. Ich muß dagegen den entschiedensten Widerspruch erheben.

Abg. **Singer** (soz.):

Es giebt keine Bestimmung in der Geschäftsordnung, die untersagt, daß ein derartiger Antrag in irgend einem Stadium der Verhandlungen wieder aufgenommen werden kann. Der Widerspruch des Abg. v. Kardorff ist daher völlig hinfällig.

Vizepräsident **Büsing:**

Ein abgelehnter Antrag darf dem Sinne nach bei der dritten Lesung jederzeit wieder aufgenommen werden. Meinstens stellt dem die Geschäftsordnung kein Hinderniß entgegen. **Ich werde deshalb den Antrag zulassen.**

Abg. **v. Kardorff:**

Ich glaube, es wird dem Abg. Singer sehr schwer werden, Beispiele aus der Praxis des Hauses für seine Auffassung anzuführen, in denen ein Paragraph, der ausdrücklich in der dritten Lesung abgelehnt ist, bei einem späteren Paragraphen wieder aufgenommen wird. Jedenfalls würde das ein Mittel sein, eine Obstruktion zu treiben, wie sie schlimmer gar nicht gedacht werden kann.

Abg. **Singer:**

Daß ein derartiger Fall noch nicht vorgekommen ist, beweist gar nichts. Einmal muß eben der Anfang damit gemacht werden. (Große Heiterkeit.) Hier ist es eben das erste Mal. (Erneute Heiterkeit.)

Abg. **Kirsch** (Ctr.):

Die Ausführungen des Abg. Singer haben mich doch sehr bedenklich gemacht. Ich glaubte, daß der Vorgang eine Ausnahme darstellen sollte. Abg. Singer stellt ihn aber ohne Weiteres als die Regel hin. Ich halte es deshalb für besser, meinen **Antrag zurückzuziehen.**

Abg. **Singer:**

Ich nehme den Antrag wieder auf.

Abg. Dr. **Sattler** (natl.):

Nach der Geschäftsordnung ist der Antrag zweifellos zulässig. Für die Zukunft der Berathungen giebt der Vorgang aber zu großen Bedenken Anlaß. Diesem Beispiel würde man sofort bei anderen Gelegenheiten — wir können ja jetzt nicht voraussehen, bei welchen — folgen.

Abg. **Singer:**

Ich will dahingestellt sein lassen, ob ein einzelnes Mitglied überhaupt das Recht hat, einen derartig gestellten Antrag zurückzuziehen. Die Frage erledigt sich dadurch, daß ich den Antrag wieder aufgenommen habe. Dem Abg. Dr. Sattler gegenüber aber muß ich auf das Energischste Widerspruch dagegen erheben, daß seine Aeußerung irgend welchen höheren Werth habe als die Meinung einer einzelnen Person. Ich konstatire, daß dadurch das Recht irgend eines Mitgliedes, die Geschäftsordnung in legaler Weise zu benutzen, nicht beeinträchtigt werden kann. Ich erhebe heute schon Widerspruch gegen die Auffassung, daß das Haus etwa einen Beschluß fassen kann, wonach solche Anträge nicht zulässig sind. Wollen Sie solche Anträge nicht zulassen, dann ändern Sie auch die Geschäftsordnung! So lange wir die Geschäftsordnung haben, muß sie auch befolgt werden.

Abg. Dr. **Sattler** (natl.):

Ich begreife gar nicht, warum sich der Abg. Singer so aufregt. Ich habe keinen Anspruch darauf erhoben, mehr als meine persönliche Meinung zu sagen. Ich habe ihm keine Veranlassung gegeben, sich aufzuregen.

Nach einer Erklärung des Hamburgischen Bundesbevollmächtigten, Bürgermeister **Pauli, schließt die Berathung.**

Der vom Abg. Singer (soz.) aufgenommene Antrag des Abg. Kirsch (Ctr.) wird **abgelehnt,** der **Kompromißantrag angenommen** und dabei § 111 in die §§ 111a, 111b und 111c zerlegt.

Zu § 120 wird ein Antrag v. Savigny angenommen, wonach auch auf Hochseefischereifahrzeugen an Sonntagen der Mannschaft Gelegenheit zur Theilnahme am Gottesdienst gegeben werden soll.

Der Rest des Gesetzes wird ohne Debatte genehmigt.

Präsident Graf **Ballestrem:**

Es ist mir der Wunsch ausgesprochen worden, die Gesammtabstimmung bald vorzunehmen. Da mannigfache Aenderungen an den Beschlüssen zweiter Lesung vorgenommen sind, so ist die **Gesammtabstimmung** jetzt nur zulässig, wenn kein einziges Mitglied widerspricht.

Abg. **Singer** (soz.):

Meine Freunde legen Werth darauf, die Beschlüsse dritter Lesung in der Zusammenstellung zu sehen, bevor sie ihre Stellung dazu nehmen. Wir erheben deshalb **Widerspruch.**

Die Gesammtabstimmung wird **verschoben.**

Die **Resolution** der **Kommission** gelangt mit dem Antrage Dr. Stockmann in folgender Fassung zur Annahme:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage mit thunlichster Beschleunigung und unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der Handelsmarine über **Tiefgang und Ladelinie** einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Frage einer behördlichen Aufsicht über Seetüchtigkeit, Tiefgang, Bemannung und Verproviantirung von Kauffahrteischiffen geregelt, für Abstellung obiger Mängel Sorge getragen und zu diesem Zwecke eine der Oberaufsicht des Reiches unterstehende Instanz bestimmt wird."

Die Gesetzentwürfe betreffend die **Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute,** betreffend die **Stellenvermittelung für Schiffsleute** und betreffend **Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuches** werden in dritter Lesung genehmigt.

Auch die **Schaumweinsteuervorlage** wird in dritter Lesung genehmigt.

Abg. Dr. **Müller-Meiningen** (fr. Vp.)

bittet dabei, um Unklarheiten in den Kreisen der Schaumweinfabrikanten zu vermeiden, in den Ausführungsbestimmungen die Kostproben entsprechend zu berücksichtigen und Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die luxemburgischen Schaumweinfabrikanten durch frühe Anbringung des Steuerzeichens eine Kontrole vermeiden, der die deutschen Schaumweine unterzogen werden.

Unterstaatssekretär **v. Fischer**

sagt Berücksichtigung dieser Wünsche zu.

Abg. Dr. **Crüger-Wiesbaden** (fr. Vp.)

bittet, den Vertrag mit Luxemburg vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Abschluß zu bringen. Es ist kennzeichnend, daß man in einer Zeit, in der die Industrie durch den Zolltarif belastet werden soll, eine kräftig auftretende Industrie, wie die Schaumweinindustrie, durch dies Gesetz beschweren will.

Staatssekretär **v. Thielmann:** Die Verhandlungen mit Luxemburg werden bald beginnen. Die luxemburgische Regierung hat sich dazu bereit erklärt; ein luxemburgischer Unterhändler wird bereits in der nächsten Zeit in Berlin eintreffen. (Hört, hört!)

Auch in der definitiven Gesammtabstimmung wird das **Schaumweinsteuergesetz genehmigt.**

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung: Montag 1 Uhr (Tarife zum Kaiser Wilhelm-Kanal; Diätenvorlage; fliegender Gerichtsstand für die Presse; Gesammtabstimmung über die Seemannsordnung.

Schluß 5½ Uhr.

VEREINE • VERSAMMLUNGEN.

• Das Organisationskomitee des vom 15. bis 19. Juni in Düsseldorf tagenden **internationalen Wohnungskongresses** hat in einer am 18. dieses Monats in Düsseldorf abgehaltenen Sitzung an Stelle des verstorbenen Staatssekretärs a. D. Dr. Herzog den Staatsminister Freiherrn v. Berlepsch auf Seebach zum Vorsitzenden gewählt. Herr v. Berlepsch hat die Wahl angenommen. In derselben Sitzung wurde die endgiltige Tagesordnung für den Kongreß festgesetzt, die in den nächsten Tagen zur Versendung gelangen wird. Es liegen bereits an 400 Anmeldungen für den Kongreß vor, der auch vom Auslande, namentlich von Frankreich und Belgien, stark beschickt werden wird. Weitere Anmeldungen sind zu richten an den Generalsekretär Professor Dr. H. Albrecht, Groß-Lichterfelde bei Berlin.

• Die **Papiermacherberufsgenossenschaft** und der **Verein deutscher Papierfabrikanten** halten ihre diesjährige Hauptversammlung wiederum gemeinsam und zwar in Düsseldorf vom 19. bis 23. Juni d. J. ab. Aus dem Programm ist mitzutheilen: Während am 20. Juni die Papiermacherberufsgenossenschaft Vorstandssitzung und Delegirtenversammlung abhält, tritt am 21. Juni der Papierfabrikantenverein zusammen. Auf beiden Tagesordnung stehen unter anderem Vorstandswahlen, Anträge zu den neuen Vereinssatzungen und Vorträge des Geschäftsführers über die Aussichten für die Papierzölle im neuen Zolltarif, über Industrie und Feuerversicherung und über den Verein für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Ferner kommt die Aufstellung einer Produktionsstatistik für die deutsche Papiererzeugung und die Detarifirung von Papier zur Sprache. Neben anderen festlichen Veranstaltungen, Ausstellungsbesuch ꝛc. ist für die Mitglieder des Vereins deutscher Papierfabrikanten eine Besichtigung der Krupp'schen Gußstahlfabrik in Essen am 23. Juni in Aussicht genommen.

• Der **Centralausschuß der Freisinnigen Volkspartei** ist auf Sonnabend, den 10. Mai, Nachmittags 5 Uhr und Sonntag, den 11. Mai nach Berlin einberufen worden. Es ist diesmal auch über die Einberufung des allgemeinen Parteitages im Herbst Beschluß zu fassen.

• Wie uns ein Privat-Telegramm aus dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet meldet, soll in mehreren für die nächsten Tage anberaumten **Bergarbeiterversammlungen** Stellung zu den Besprechungen über die Lage der Bergarbeiter im Abgeordnetenhause genommen und nachgewiesen werden, daß die Lohnreduzirungen und Arbeiterentlassungen bei gleichzeitiger Aufnahme ausländischer Arbeiter fortgesetzt werden. Nach einer Meldung der „Rheinisch-Westf. Arbeiterzeitung" kündigte die Zeche „Deutscher Kaiser" in der letzten Woche einer Anzahl heimischer Arbeiter und nahm gleichzeitig 250 Italiener an.

• In der Abtheilung Berlin-Charlottenburg der **Deutschen**